



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 80/22
Luxemburg, den 11. Mai 2022

Urteil in der Rechtssache T-913/16
Fininvest und Berlusconi / EZB

Das Gericht bestätigt den Beschluss, mit dem die EZB den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum durch Herrn Silvio Berlusconi versagt hat

Aufgrund seiner Verurteilung wegen Steuerbetrugs im Jahr 2013 erfüllte er nicht die für Inhaber von qualifizierten Beteiligungen geltende Anforderung an den Leumund

Im Jahr 2015 wurde die Finanzholdinggesellschaft Mediolanum auf ihre Tochtergesellschaft Banca Mediolanum verschmolzen. Angesichts ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital von Mediolanum wurde Fininvest, eine mehrheitlich von Herrn Silvio Berlusconi gehaltene Holdinggesellschaft italienischen Rechts (im Folgenden zusammen: Kläger), Inhaberin einer Beteiligung am Kapital von Banca Mediolanum. Konkret bestand diese Verschmelzung durch Aufnahme in einem Austausch von Anteilen, durch den Fininvest die Anteile dieses Kreditinstituts in rechtlicher Hinsicht erwarb.

Zuvor hatte die Banca d'Italia (italienische Zentralbank) zum einen entschieden, die Aussetzung der Stimmrechte der Kläger an Mediolanum und die Veräußerung ihrer 9,99 % übersteigenden Anteile an diesem Institut anzuordnen, sowie zum anderen, den Antrag der Kläger auf Genehmigung einer qualifizierten Beteiligung an diesem Institut mit der Begründung abzulehnen, dass Herr Berlusconi aufgrund seiner Verurteilung wegen Steuerbetrugs im Jahr 2013 die Anforderung an den Leumund nicht mehr erfülle. Diese Entscheidung der italienischen Zentralbank wurde durch Urteil des Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) vom 3. März 2016 aufgehoben.

Nach der Verschmelzung von Mediolanum und Banca Mediolanum sowie dem Urteil des Staatsrats vom 3. März 2016 eröffneten die italienische Zentralbank und die Europäische Zentralbank (EZB) ein neues Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung der Kläger an Banca Mediolanum. Nach Abschluss dieses Verfahrens **erließ die EZB, an die insoweit ein Vorschlag der italienischen Zentralbank herangetragen worden war, einen Beschluss, mit dem sie die Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an diesem Kreditinstitut versagte¹. Sie begründete ihren Beschluss insbesondere damit, dass Herr Berlusconi die für Inhaber von qualifizierten Beteiligungen geltende Anforderung an den Leumund² nicht erfülle.**

Die Zweite erweiterte Kammer des Gerichts weist die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der EZB ab. In seinem Urteil trifft das Gericht wichtige Klarstellungen zum Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut durch eine Person, die das Leumundskriterium nicht erfüllt.

Würdigung durch das Gericht

¹ Beschluss ECB/SSM/2016 - 7LVZJ6XRIE7VNZ4UBX81/4 vom 25. Oktober 2016.

² Im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013, L 176, S. 338).

Nachdem das Gericht auf die unionsrechtlichen Bestimmungen über das Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen³ hingewiesen hat, äußert es sich zunächst zum **Begriff „Erwerb einer qualifizierten Beteiligung“**.

Erstens stellt es fest, dass dieser Begriff **als ein autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen ist**, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist.

Zweitens ist dieser Begriff mangels einer Definition im Unionsrecht **zum einen unter Berücksichtigung des allgemeinen Zusammenhangs, in dem er verwendet wird, und entsprechend dem Sinn, den er nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch hat, sowie zum anderen unter Berücksichtigung der Ziele, die mit den unionsrechtlichen Bestimmungen über das Verfahren zur Genehmigung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen verfolgt werden, und deren praktischen Wirksamkeit auszulegen**.

So kann **der Begriff „Erwerb von Wertpapieren oder Beteiligungen“** nach dem gewöhnlichen Wortsinn **verschiedene Arten von Vorgängen, u. a. einen Austausch von Anteilen, abdecken**. Sodann **führt das Gericht** hinsichtlich des Zusammenhangs, in den sich das Verfahren zur Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung einfügt, und seiner Ziele **aus, dass die Beurteilung der Eignung eines neuen Eigentümers im Vorfeld des Erwerbs einer Beteiligung an einem Kreditinstitut ein unverzichtbares Mittel ist, um die Eignung und finanzielle Solidität der Eigentümer von Kreditinstituten sicherzustellen**. Zudem haben die Kreditinstitute zur Sicherstellung ihrer aufsichtsrechtlichen Solidität das Regelwerk der Union in diesem Bereich einzuhalten; dies hängt auch in hohem Maße von der Eignung ihrer Eigentümer und jeder Person ab, die beabsichtigt, eine erhebliche Beteiligung an diesen Instituten zu erwerben. Schließlich soll das Verfahren zur Genehmigung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen eine solide und umsichtige Führung des Kreditinstituts, an dem der Erwerb beabsichtigt wird, sowie unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf das betroffene Institut die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs sicherstellen. Folglich **kann der Begriff „Erwerb einer qualifizierten Beteiligung“ nicht restriktiv ausgelegt werden**, denn dies hätte zur Folge, dass die Umgehung des Beurteilungsverfahrens ermöglicht würde, indem bestimmte Arten des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen der Kontrolle durch die EZB entzogen und somit diese Ziele in Frage gestellt würden.

Darüber hinaus **findet das Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen an einem Kreditinstitut sowohl auf direkte als auch auf indirekte Beteiligungen Anwendung⁴**. **Wenn eine indirekte qualifizierte Beteiligung zu einer direkten wird oder wenn der Grad der indirekten Kontrolle einer qualifizierten Beteiligung verändert wird, insbesondere, wenn eine indirekt über zwei Gesellschaften gehaltene Beteiligung zu einer indirekt über eine Gesellschaft gehaltenen Beteiligung wird, kommt es zu einer Veränderung der rechtlichen Struktur der qualifizierten Beteiligung, so dass ein solcher Vorgang als Erwerb einer qualifizierten Beteiligung anzusehen ist**.

Drittens kommt es nach den im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des Unionsrechts⁵ für die Anwendbarkeit des Verfahrens zur Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung nicht darauf an, ob sich der voraussichtliche Einfluss ändert, den der interessierte Erwerber auf das Kreditinstitut ausüben kann. Dieser Einfluss gehört nämlich zu den Faktoren, die allein zum Zwecke der Beurteilung der Eignung des interessierten Erwerbers und der finanziellen

³ Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB (ABl. 2013, L 287, S. 63) (im Folgenden: SSM-Verordnung), Art. 85 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. 2014, L 141, S. 1) sowie Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36.

⁴ Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36.

⁵ Art. 15 der SSM-Verordnung in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36.

Solidität des beabsichtigten Erwerbs zu berücksichtigen sind⁶. Für die Einstufung eines Vorgangs als Erwerb einer qualifizierten Beteiligung ist dieser Faktor dagegen nicht von Relevanz.

In Anbetracht dieser Erwägungen **erkennt das Gericht sodann an, dass die in Rede stehende Verschmelzung nach dem Urteil des Staatsrats vom 3. März 2016 eine Veränderung der rechtlichen Struktur der qualifizierten Beteiligung der Kläger an dem betroffenen Kreditinstitut bewirkt hatte. Daher ist die EZB zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass der in Rede stehende Verschmelzungsvorgang einen Erwerb einer qualifizierten Beteiligung darstelle.**

Darüber hinaus weist das Gericht das Vorbringen der Kläger zurück, die EZB habe das Kriterium des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf das betroffene Kreditinstitut nicht bewertet. Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang klar, dass der Leumund des interessierten Erwerbers nicht vom Ausmaß seines voraussichtlichen Einflusses auf das Kreditinstitut abhängig ist. Da die EZB nicht verpflichtet war, dieses Kriterium bei der Beurteilung des Leumunds des interessierten Erwerbers zu prüfen, kann ihr kein Verstoß gegen die Begründungspflicht im Hinblick auf dieses Kriterium vorgeworfen werden.

Schließlich weist das Gericht das Vorbringen der Kläger über die Rechtswidrigkeit einer Bestimmung der SSM-Rahmenverordnung zurück, wonach die Kläger eine kurze Frist von drei Arbeitstagen zur Verfügung gehabt hätten, um zum Entwurf des angefochtenen Beschlusses Stellung zu nehmen⁷. Insoweit führt das Gericht aus, dass es im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens, wie dem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung, mehrere verfahrensrechtliche Modalitäten gibt, die es den betroffenen Parteien ermöglichen, gehört zu werden. Sie können alle relevanten Gesichtspunkte in ihrem Antrag auf Genehmigung eines Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung geltend machen und haben die Gelegenheit, ihren Standpunkt zur Bekanntgabe durch die EZB sachdienlich vorzutragen. Zudem kann die Wahrung ihres Rechts auf rechtliches Gehör gegebenenfalls auch durch die der EZB zur Verfügung stehende Möglichkeit der Durchführung einer Besprechung sichergestellt werden. Es ist nämlich Sache der EZB, von allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um in jedem Einzelfall die Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör zu gewährleisten.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.

⁶ Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36.

⁷ Art. 31 Abs. 3 der SSM-Rahmenverordnung.